

RS Vwgh 1986/11/20 86/02/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs2;

VStG §3 Abs1;

Rechtssatz

In das Aufgabengebiet eines medizinischen Sachverständigen fällt auch die Beurteilung der Frage, ob beim Beschuldigten im Zeitpunkt der Verweigerung des Alkotests eine Gehirnerschütterung vorlag, wobei die Behörde selbst dem Beschuldigten konzidiert, dass er INFOLGE DES UNALLSCHOCKS, solange er sich vor dem Abtransport in seinem Fahrzeug aufhielt, zurechnungsunfähig war.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Alkotest Verweigerung Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt Sachverständiger Aufgaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020110.X05

Im RIS seit

20.11.1986

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at